



Gemeinde Wessobrunn

Satzung über die Hausnummerierung der Gemeinde Wessobrunn

Die Gemeinde erlässt nach Art. 23 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung, Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches folgende Satzung:

§ 1

Zuteilung einer Hausnummer

- (1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. In besonders gelagerten Fällen können für ein Gebäude mehrere Hausnummern zugeteilt werden. Bewohnte Rückgebäude und Seitengebäude, sowie sonstige geringfügige Bauwerke oder unbebaute Grundstücke erhalten Hausnummern nur, wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder dringende private Interessen vorliegen.
- (2) Die Gemeinde teilt die Hausnummern zu. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, wird dies durch Bescheid mitgeteilt.
- (3) Die Hausnummern werden mit der Baugenehmigung bzw. auf Antrag zugeteilt. Wird der Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigkeit des Bauwerks gestellt, so wird die Hausnummer von Amts wegen zugeteilt.

§ 2

Hausnummernschild

- (1) Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Gemeinde eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, das Hausnummernschild innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 auf seine Kosten zu beschaffen, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen der Gemeinde nach § 3 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.
- (2) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

- (3) Um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten, sollte das Hausnummernschild folgende Merkmale aufweisen:



Maße: 200 x 165 mm, Grund blau, Schrift weiß reflektierend, Schriftgröße, -art und -anordnung gemäß nebenstehend abgedrucktem Muster, mit Rand und 4 Eckbohrungen.

§ 3

Anbringen des Hausnummernschildes

Das Hausnummernschild ist in der Regel unmittelbar rechts neben der Eingangstür in Höhe der Oberkante der Tür anzubringen. Befindet sich die Eingangstür nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstür nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Ist das Hausnummernschild an den genannten Stellen von der Straße aus nicht deutlich sichtbar, ist eine andere geeignete Stelle zu wählen.

§ 4

Änderung, Erneuerung

- (1) Die Gemeinde kann in besonderen Fällen eine Umnummerierung der Gebäude vornehmen.
- (2) Das Hausnummernschild ist vom Eigentümer auf eigene Kosten zu erneuern, wenn die Schrift schwer leserlich oder unleserlich geworden ist, sowie im Falle einer Umnummerierung (§ 3).

§ 5

Pflichtiger

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 15.03.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Satzung über die Hausnummerierung der Gemeinde Wessobrunn vom 23.05.2001 außer Kraft gesetzt.

Wessobrunn, 03.03.2009
Gemeinde Wessobrunn


Helmut Dinter
Erster Bürgermeister

